

CH_VB 93.106 vom 18. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.106

FR: CH_VB 93.106 du 18 mars 1993

IT: CH_VB 93.106 del 18 marzo 1993

Erwägungen

E. 18

März 1993 191 Swisslex. Eisenbahngesetz «überfremdet» wird. Hingegen kann es für die eine oder andere Bahn sogar sinnvoll sein, auch für leitende Posten Leute aus dem Ausland mit Erfahrung anstellen zu können, z. B. Personen, die am Kanaltunnel mitgearbeitet haben, oder Personen, die bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen mitgewirkt haben. Umgekehrt sollen aber auch Schweizer, die bei der Eisenbahn tätig sind, im Ausland bei entsprechenden Unternehmungen Erfahrungen sammeln können. Die Schweiz muss aber hierfür Gegenrecht bieten können. Ein vermehrter Erfahrungsaustausch kommt auf diese Weise schliesslich nicht nur unseren Bahnen zugute, sondern auch der ganzen schweizerischen Zulieferindustrie, weil so mehr Leute aus dem Ausland unsere Produkte kennenlernen. Dies und der vermehrte Erfahrungsaustausch sollen zur Revitalisierung unserer Wirtschaft beitragen. Deshalb ist es nach einstimmiger Auffassung der Kommission richtig, dass die Aufhebung dieser unnötigen Beschränkung im heute zur Diskussion stehenden Swisslex-Paket enthalten ist. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und der beantragten Abänderung zuzustimmen.

Schule: Wir haben Swisslex ausführlich diskutiert. Sie läuft unter dem Motto «Revitalisierung». Das Eisenbahngesetz (EBG) ist eine dieser Swisslex-Vorlagen; es würde tatsächlich einen Revitalisierungsansatz hergeben und dem komödienthaften gewerbepolizeilichen Seilziehen «à la Zürich Stadelhofen» endlich ein Ende setzen. Die Vorschriften über die Nebenbetriebe sollten in den Artikeln 39 und 40 des Eisenbahngesetzes neu gefasst werden. Man sollte klar sagen: «Die Bahnunternehmungen sind befugt, auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtete Nebenbetriebe einzurichten.» Im Bahnhof Zürich Stadelhofen mussten die Geschäfte wegen der unklaren Rechtslage ihre Oeffnungszeiten inzwischen viermal ändern. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Ueberholte gewerbepolizeiliche Hindernisse sind zu beseitigen. Ich habe das 1990 in einer Motion (90.865, Nebenbetriebe der SBB. Kundenorientierte Oeffnungszeiten) verlangt und wollte damals eine Gleichstellung mit Betrieben an Nationalstrassen oder Flughäfen erreichen (wie z. B. in Würenlos oder Kloten), insbesondere was die Oeffnungszeiten betrifft. Der Bundesrat hat damals erklärt: «Erst in Zukunft wird sich erweisen, ob eine Revision im Sinne des Motionärs aus materiellen oder verfahrensmässigen Gründen tatsächlich nötig ist» (AB 1991 N 760) In der Zwischenzeit weiss man es: Die Revision ist nötig. Nun ist klar, dass in Swisslex nicht ein x-beliebiges Postulat eingepackt werden kann, und im EVED hat man mir signalisiert, man werde dieses Thema bei nächster Gelegenheit aufgreifen. Ich bitte Herrn Bundespräsident Ogi, diesem Anliegen, das vor allem im Interesse der Bahnen liegt, gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Bundespräsident Ogi: Ich möchte auf drei Punkte eingehen: 1. Zunächst zum Eisenbahngesetz: Herr Küchler hat alles gesagt, was gesagt werden muss. Ich füge nichts bei. 2. Zu den Ausführungen von Herrn Schule betreffend Ladenöffnungszeiten: Das hat

mit Swisslex direkt nichts zu tun. Aber ich teile dem Rat mit, dass gegenwärtig noch ein Verfahren beim Bundesgericht hängig ist. Das Urteil wird - wir hoffen es sehr - eine Klärung der noch offenen Fragen bringen. Es wird sich anschliessend zeigen, ob noch ein Bedarf zu einer Revision besteht. Ich halte fest, dass mein Departement viel Verständnis für das Bedürfnis der Reisenden nach Einkaufsmöglichkeiten hat.

3. Zu Herrn Daniöth, zum Transitvertrag und zum Jassen: Den Transitvertrag haben wir erst Ende Januar 1993 unterzeichnet. Bei der EG wurde das nicht unbedingt verstanden. Weiter ist der EWR nicht unter Dach und Fach. Wir versuchen zwar, Rosinen zu picken, aber wir müssen auch akzeptieren, dass man uns beispielsweise im Transitvertrag - vor allem in den Verhandlungen im Zivilluftfahrtbereich - die Rosinen nicht picken lässt, bevor der EWR unter Dach und Fach ist. Aber ich halte immerhin fest - das ist in der Presseberichterstattung irgendwie untergegangen -, dass die exploratorischen Gespräche weitergeführt werden dürfen. Wir sind daran und werden schon in den nächsten Wochen mit der EG zusammenkommen und selbstverständlich sehr hart und in Ihrem Sinne - im Sinne eines Jasses - versuchen, zum Ziele zu kommen. Wir geben nicht auf. Wir werden gewinnen.

Cavelty: Ich spreche zum Transitvertrag: Wir haben schon einmal darüber gesprochen, und ich selbst habe die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, den Vertrag zu ratifizieren, bevor wir etwas Sicheres als Gegenwert bekommen hätten. Der Bundesrat antwortete, die Ratifizierung müsse erfolgen; mit der Unterzeichnung werde man allerdings zuwarten, bis man auch einen Gegenwert bekomme. Nun hören wir, dass die Unterzeichnung doch im Januar erfolgt ist. Ich sehe nicht ein, warum diese Unterzeichnung vorgenommen wurde, bevor man für die Swissair die nötigen Rechte herausgeholt hat. Herr Bundespräsident Ogi sagt, man habe bis im Januar zugewartet; das sei lange gewesen. Ich bin der Meinung, es war zu wenig lange. Man hätte auch jetzt noch nicht unterzeichnen sollen.

Bundespräsident Ogi: Ich rufe in Erinnerung, dass sich die EG - unabhängig vom Ausgang der EWR-Abstimmung in der Schweiz - verpflichtet hat, mit uns zu verhandeln. Wir legen Wert darauf, dass dies von der EG auch eingehalten wird. Ich werde Ende Monat mit dem neuen EG-Verkehrskommissar, Herrn Matutes, zusammenkommen, und wir werden ihn auf diese Abmachung aufmerksam machen. Er hat mir bereits signalisiert, die EG sei bereit, mit uns in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Aber Sie haben heute morgen in der Presse zur Kenntnis nehmen können, dass auch gestern noch nicht alle Probleme innerhalb der 18 Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, bereinigt waren. Solange der EWR unter den 18 Staaten noch nicht geregelt und unter Dach und Fach ist, können wir - da müssen wir fair sein - nicht annehmen, dass man uns, nachdem wir im EWR nicht mitmachen, hinten durch profitieren und zu einem Abschluss kommen lässt, bevor die EG und die Efta-Staaten, die im EWR mitmachen, sich gefunden haben. Ich bin zuversichtlich, dass wir richtig vorgegangen sind. Wir haben sehr viel Unverständnis ausgelöst mit unserer Zurückhaltung, damit, dass wir erst Ende Januar 1993 unterzeichnet haben. Vielleicht hat dieses Zuwarten dazu geführt, dass man sich seitens der EG-Verkehrsminister jetzt auch nicht drängen lässt, nachdem die Schweiz auch zugewartet hat. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen. *L'entrée en matière est décidée sans opposition*. Gesamtberatung - *Traitement global*. Titel und Ingress, Ziff. I, II. Titre et préambule, ch. I, II. Gesamtabstimmung - *Vote sur l'ensemble*. Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen (Einstimmigkeit). An den Nationalrat-Au Conseil national.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Eisenbahngesetz. Aenderung Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex)
Loi fédérale sur les chemins de fer. Modification In Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale
dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session
Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat
Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 10 Séance Seduta
Geschäftsnummer 93.106 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1993 - 08:00
Date Data Seite 190-191 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 596 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.